



# Gemeinde Seeham

Bezirk Salzburg-Umgebung

A-5164 Seeham – Hauptstraße 49

Telefon: 06217/5525-11 Fax: 06217/6155

e-mail: [Marx@Seeham.at](mailto:Marx@Seeham.at)

---

## Ortspolizeiliche Verordnung 2003

Beschluss der Gemeindevertretung  
der Gemeinde Seeham vom 9. Juli 2003

### Inhalt:

- § 1 Verwendung von lärmverursachende Arbeits-, Garten- und Freizeitgeräten
- § 2 Betrieb von Modellflugzeugen mit Verbrennungsmotoren im Wohnbereich
- § 3 Handhabung von Fahrzeugen
- § 4 Unterbringung von Personen zu Wohnzwecken
- § 5 Verbot des Fütterns von Wildvögeln an öffentlichen stehenden Gewässern
- § 6 Vorsorge gegen das Überhandnehmen von Ratten
- § 7 Entfernung von Hunde- und Pferdekot
- § 8 Hundeverbot auf Kinderspiel- und Sportplätzen
- § 9 Weitere Rechte der Behörde
- § 10 Erklärung zur Verwaltungsübertretung
- § 11 Inkrafttreten

Die Gemeindevertretung von Seeham hat am 9. 7. 2003 nachstehende Verordnung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben von Seeham störender Missstände erlassen, nämlich

- ungebührlicherweise hervorgerufenen störenden Lärms (§§ 1 - 3)
- der Gefährdung der Gesundheit und Hygiene durch Verschmutzung (§§ 4 - 8)
- der Gefährdung der Gesundheit und Hygiene durch Ratten (§ 6)

Rechtsgrundlagen: Art 118 Abs 6 B-VG und § 79 Abs 4 Sbg Gemeindeordnung 1994

### § 1

#### Verwendung von lärmverursachenden Arbeits-, Garten- und Freizeitgeräten

Die Verwendung von lärmverursachenden Arbeits-, Garten- und Freizeitgeräten ist an Sonn- und Feiertagen gänzlich und ansonsten in der Zeit vom 1.5. bis 30.9. von 12.00 bis 14.00 Uhr und jeweils von 19.00 bis 08.00 Uhr verboten.

## § 2

### **Betrieb von Modellflugzeugen mit Verbrennungsmotoren im Wohnbereich**

Der Betrieb von Modellflugzeugen mit Verbrennungsmotoren ist innerhalb eines Umkreises von 400 m von bewohnten Häusern verboten.

## § 3

### **Handhabung von Fahrzeugen**

Innerhalb eines Umkreises von 50 m von bewohnten Häusern sind Fahrzeuge und Anhänger so zu handhaben, insbesondere so wegzufahren, dass kein ungebührlich störender Lärm entsteht.

## § 4

### **Unterbringung von Personen zu Wohnzwecken**

(1) Die Unterbringung von Personen zu Wohnzwecken in Räumlichkeiten ist verboten, wenn nicht für jede Person eine eigene, den ortsüblichen Gepflogenheiten entsprechende Schlafstelle vorhanden ist, jeder Person ein Luftraum von mindestens 8 m<sup>3</sup> zur Verfügung steht und die ausreichende Belüftung des Raumes gewährleistet ist.

(2) Die Unterbringung von Personen, die nicht demselben Familienverband angehören, ist verboten, wenn nicht für jeweils sechs Personen mindestens eine eigene abgeschlossene WC-Anlage und eine ausreichende Wasch- oder Badegelegenheit mit Fließwasser im selben Stockwerk vorhanden ist.

(3) Die Verpflichtungen nach den vorstehenden Absätzen treffen auch unabhängig voneinander die Grundeigentümer, die Bestandnehmer oder die Inhaber der betreffenden Grundstücke, Baulichkeiten oder ähnlichen Objekte oder einzelner Teile von solchen.

(4) Der Bürgermeister hat überdies die zur Durchsetzung der in den vorstehenden Absätzen enthaltenen Ge- und Verbote erforderlichen Maßnahmen durch Bescheid anzuordnen.

## § 5

### **Verbot des Fütterns von Wildvögeln an öffentlichen stehenden Gewässern**

Das Füttern von Wildvögeln (Schwäne, Enten, Möwen udgl) und das Auslegen von Futter ist an öffentlichen (allgemein zugänglichen), stehenden Gewässern untersagt. Dieses Verbot gilt sowohl für die Gewässer selbst als auch für den angrenzenden Uferbereich in einer Breite von 20 m, im Falle von Strandbädern für deren gesamten Bereich.

## **§ 6**

### **Vorsorge gegen das Überhandnehmen von Ratten**

(1) Die Eigentümer, Bestandnehmer und Nutznießer von Bauten und Grundstücken sind verpflichtet, von sich aus die gegen das Überhandnehmen von Ratten erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) Der Bürgermeister ist berechtigt, bei Überhandnehmen von Ratten die zur Rattenvertilgung erforderlichen Maßnahmen durch ein hiezu befugtes Unternehmen vornehmen zu lassen, wenn ein diesbezüglicher Auftrag an die Grundeigentümer nicht binnen angemessener Frist erfolgreich war. Diese Maßnahmen können zur Sicherung des Erfolges auch auf von der Rattenplage nicht befallene Bauten und Grundstücke erstreckt werden. Die Kosten sind den Grundeigentümern vorzuschreiben.

(3) Die Eigentümer, Bestandnehmer und Nutznießer der betroffenen Bauten und Grundstücke sind verpflichtet, den zur Durchführung der Maßnahmen ergehenden Anordnungen des Bürgermeisters und der damit betrauten Personen nachzukommen, diesen das Betreten ihrer Bauten und Grundstücke zu gestatten sowie diesen und der Gemeinde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Wird das Überhandnehmen der Ratten durch den schadhaften Bauzustand von Hauskanälen, Aborten, Senkgruben, Stallungen und sonstigen Baulichkeiten oder durch Ansammlung von Schmutz und Unrat auf verbauten oder unverbauten Grundstücken, dann durch Einrichtungen, die der erforderlichen Hygiene entbehren, begünstigt, hat der Bürgermeister an den Eigentümer, Bestandnehmer oder Nutznießer den Auftrag zu erlassen, binnen angemessener Frist zur Beseitigung des Mangels auf eigene Kosten das Erforderliche zu veranlassen.

## **§ 7**

### **Entfernung von Hundekot**

Außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen ist Hundekot von jenen Personen unverzüglich zu entfernen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung des Tieres obliegt. Diese Verpflichtung gilt nicht für bewaldete Flächen und in Flächen unter Büschen und Sträuchern.

## **§ 8**

### **Hundeverbote auf Kinderspiel- und Sportplätzen**

Das Mitführen oder Freilaufenlassen von Hunden auf öffentlichen oder öffentlich zugänglichen gekennzeichneten Kinderspiel- und Sportplätzen ist verboten.

## **§ 9**

### **Weitere Rechte der Behörde**

Den zur Überwachung eingesetzten Organen der Gemeinde ist der Zutritt zu Grundstücken und allen darauf befindlichen Baulichkeiten und ähnlichen Objekten, insbesondere auch Wohnungen, die im Verdacht stehen, von einem Missstand im Sinne

der obenstehenden Bestimmungen betroffen zu sein, zu ermöglichen. Lärmmessungen sind zu dulden (§§ 1 - 3).

## § 10

### Erklärung zur Verwaltungsübertretung

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen der §§ 1-9 wird zur Verwaltungsübertretung erklärt.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Verordnung gilt für das Gemeindegebiet der Gemeinde Seeham und tritt am 21. 8. 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundehalterverordnung vom 1. März 2002 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung:  
Der Bürgermeister:  
Dir. Mag. Matthias Hemetsberger



*Matthias Hemetsberger*

#### Verteiler:

1. Amtstafel von 22. 7. 2003 bis 19. 8. 2003
2. Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 11 - Gemeinden
3. Gendarmerieposten Obertrum
4. Gemeindeinformation
5. [www.seeham.at](http://www.seeham.at)

#### Zur Information:

1. Anzeigen über Verwaltungsübertretungen im Sinne dieser Verordnung nimmt das Gemeindeamt zur Weiterleitung an die Bezirksverwaltungsbehörde entgegen.
2. Verwaltungsübertretungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu € 218 oder mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen bestraft (Art VII EGVG)

An die  
Amtstafel angeschlagen  
von 22.7.03  
bis 19.8.03



*d. hax*